

stützen. Also habe ich auch genugsam dargethan, daß ich für Fortschritte, Reformen und (für das gestern ausgesprochene) Vorwärts bin; findet er aber den gewünschten Anklang nicht, so kann ich, in Folge der gestern und heute gepflogenen Debatten, nicht anders, als mich bestimmt gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aussprechen, und das gerade aus dem Grunde, weil wiederum vielfach an den Tag gelegt worden ist, wie viele verschiedene Begriffe von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der hohen Kammer existiren, und jeder der Herren Sprecher sie bald auf diese bald auf jene Weise angesehen hat, also eine Klarheit der Anwendung der gesammten Kammer nicht vorliegen kann.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Gewiß hat die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bei gerichtlichen Verhandlungen viel Anziehendes, was auch schon in dieser Kammer durch sehr gelehrte Männer vielfach ausgesprochen und beleuchtet worden ist. Auch ich würde mich dafür erklären, wenn ich nicht als unausbleibliche Folge derselben die Geschwornengerichte ansähe. Diese halte ich für das Allerunvollkommenste, was man haben kann, und keineswegs würde ich es für ein Glück ansehen, wenn in Sachsen Geschwornengerichte, wie sie in Frankreich bestehen, je eingeführt werden sollten; gewiß hat Sachsen andere Länder wegen dieser Einrichtung nicht zu beneiden. Verbesserungen können stattfinden ohne Umsturz des Bestehenden. Aus diesen mit kurzen Worten hier angegebenen Gründen werde ich gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stimmen. — Noch erlaube ich mir, auf den Antrag des geehrten Ordinarius D. Günther zurückzukommen; auch mich hat er sehr angesprochen, und ich kann nur wünschen, daß er unverkürzt zur Ausführung kommen möge.

Graf Hohenthal - Königsbrück: Ich verzichte auf das Wort.

v. Sedtwitz: Einer der Vektern, die sich gestern und heute wider das Inquisitionsprincip ausgesprochen, habe ich nur sehr wenig noch als Nachlese zu dem bereits Gesagten hinzuzusetzen. Auch ich kann nämlich nach reiflicher Erwägung der Sache mich nur für Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageschaft erklären, jedoch für alles dies nur in limitirter, beschränkter Weise. Was zuerst die Mündlichkeit betrifft, so wird man vielleicht auch von mir glauben, ich wüßte nicht, wohin mich meine Abstimmung führen könnte, wie solches wohl hin und wieder schon gegen Andere geäußert worden ist. Allein ich habe mir sehr gut einen Begriff von dem gebildet, was unter mündlichem Verfahren zu verstehen sei, und glaube nicht, daß die Mündlichkeit so in der Allgemeinheit eingeführt zu werden brauche, wie sie anderwärts oder gar bei der englischen Gerichtsverfassung stattfindet. Denn es muß für uns Deutsche wichtig sein, daß die erste Untersuchung mit Gründlichkeit geführt werde, und daß also dem Untersuchungsrichter das Feld hier vollständig offen bleibe. Der Untersuchungsrichter wird daher nach meiner Ansicht zunächst erst alle Beweismittel gegen den Angeschuldigten zu sammeln, und, wenn dies geschehen ist, an das ihm vorstehende Richtercollegium die Anfrage zu richten haben, ob der Angeschuldigte in den Anklagestand zu setzen sei. Aber auch wenn dies entschieden worden ist, wird das mündliche

Verfahren noch nicht anfangen, sondern nun erst der Angeklagte vernommen, die Zeugen abgehört, die Sachverständigen befragt und überhaupt Alles, was nöthig ist, um den Proceß so vollständig als möglich zu instruiren, auf schriftlichem Wege und folglich protokollarisch zu den Acten gebracht werden müssen. Sobald aber das Alles erfolgt und diese genaue Voruntersuchung vollendet ist, dann wird den erkennenden Richtern, wie soeben vom Herrn Secretair v. Biedermann erwähnt worden ist, der Angeschuldigte selbst sammt den Zeugen und Sachverständigen im Beisein des Vertheidigers vorzuführen und das mündliche Verfahren zu beginnen sein; der erkennende Richter aber wird nun über das ihm vorgeführte gesammte Beweismaterial gewiß viel besser aburtheilen können, wenn er Alles mit eignen Augen gesehen, mit eignen Ohren gehört hat, als wenn er solches nur aus Protokollen anführte. Wie dies Gericht beschaffen sein soll, darüber hat sich Herr Ordinarius D. Günther gestern bei seinem Antrage ausführlich verbreitet. Auch ich glaube, daß Bezirksgerichte gebildet werden müssen, die das Erkenntniß auf Grund dieses unmittelbar vor ihre Augen geführten Beweismaterials zu fällen haben. Geschieht dieses, so ist dann hergestellt, was mit dem mündlichen Verfahren bezeichnet und bezweckt ist, nämlich das unmittelbare Verfahren der erkennenden Richter mit den Zeugen und Angeschuldigten, der unmittelbar von ihnen erlangte, in keinem Protokolle wiederzugebende Eindruck. Dabei wird nun zugleich der Vertheidiger zugegen sein; er wird an die Zeugen Fragen richten können, auf die der protokollirende Richter vielleicht nicht gekommen wäre; es wird vielleicht der Angeschuldigte selbst Fragen an die Zeugen thun, und so wird denn das, was die hohe Staatsregierung durch das von ihr vorgezeichnete Verfahren bezweckt, ich meine die Ermittlung der Wahrheit, gewiß weit gründlicher erlangt werden. Dies ist in der Kürze meine Ansicht von der Mündlichkeit. Die Oeffentlichkeit suche ich nicht gerade in dem Zulassen eines größern Publicums bei diesen Verhandlungen; ich suche sie darin, daß die Betheiligten alle vom Anfang der mündlichen Verhandlung an dabei zugegen sind. Will man auf weitere Oeffentlichkeit für die Folge der Zeit eingehen, so lasse ich das dahin gestellt sein; ich glaube nicht, daß sie gerade so unbedingt nöthig wäre. Hat aber die hohe Staatsregierung, was gewiß sehr dankbar anzuerkennen ist, sich möglichst bemüht, in dem uns vorgelegten Gesekentwurfe so manche andere Garantien für den Angeschuldigten herbeizuschaffen, so wünschte ich wohl, daß sie auch diese Garantie noch gegeben hätte. Noch ist ein Punkt zu berühren, der Punkt der Anklageschaft. Ich kann nicht leugnen, daß auch diese mich sehr angesprochen hat. Ich nehme den Grund dafür aus der menschlichen Natur. Unwillkürlich wird der Inquirent nur der Ankläger oder der Vertheidiger des Angeschuldigten, und mehr oder minder wird er daher stets bemüht sein, diese oder jene Richtung zu nehmen. Wäre es möglich, daß das Ideal erlangt werden könnte, was die 4te §. des Gesekentwurfes hinstellt, und daß der Inquirent sich ebenso frei von der Stellung eines bloßen Anklägers, als der eines reinen Vertheidigers hielte, was aber Beides bis